

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. Oktober 2016

988. Kirchenordnung Römisch-katholische Körperschaft (Genehmigung Teilrevision)

Gemäss § 6 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG; LS 180.1) bedarf die Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Genehmigung beschränkt sich auf eine Rechtskontrolle, weshalb sie zu erteilen ist, wenn die Überprüfung die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit der Kirchenordnung ergibt. Allfällige Mängel werden dadurch nicht geheilt.

Der Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft stimmte auf Antrag der Kirchgemeinden Rüti und Hombrechtikon gestützt auf Art. 53 Abs. 3 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) am 23. Mai 2016 einer Verschiebung des Grenzverlaufs zwischen den genannten Kirchgemeinden zu. Gemäss den damit genehmigten Beschlüssen der Kirchgemeinden zählen die juristischen und natürlichen Personen im Postkreis 8608 nicht mehr zur Kirchgemeinde Hombrechtikon, sondern neu zur Kirchgemeinde Rüti. Nach den diesbezüglichen Ausführungen des Synodalrates soll dadurch eine bestehende Diskrepanz beseitigt werden: Der Ortsteil Bubikon-Dorf gehöre zur Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Tann-Rüti, die sich in der Kirchgemeinde Rüti befinde. Indessen zähle derselbe Ortsteil bis anhin staatskirchenrechtlich zur Kirchgemeinde Hombrechtikon. Die unterschiedliche Grenzziehung zwischen Pfarrei- und Kirchgemeinde führe dazu, dass die römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils Bubikon-Dorf ihr Stimm- und Wahlrecht nicht am Ort ihrer pastoralen Betreuung ausüben könnten.

Mit Zustimmung zur Änderung der Grenzziehung beschloss der Synodalrat am 23. Mai 2016 gleichzeitig folgende Änderung des im Anhang der Kirchenordnung enthaltenen Verzeichnisses der römisch-katholischen Kirchgemeinden:

Hombrechtikon: Bubikon (Gemeindeteil Wolfhausen), Grüningen,
Hombrechtikon

Rüti: Bubikon (Gemeindeteil Bubikon), Dürnten, Rüti

Mit Eingabe vom 22. August 2016 ersucht der Synodalrat den Regierungsrat um Genehmigung der Änderung des Anhangs der Kirchenordnung.

Nach § 10 Abs. 3 KiG legen die kantonalen kirchlichen Körperschaften ihre Kirchgemeinden in einem Verzeichnis zur Kirchenordnung fest. Art. 53 Abs. 1 KO bestimmt, dass die Kirchgemeinden im Anhang zur Kirchenordnung aufzuführen sind. Der Anhang ist damit Bestandteil der Kirchenordnung. Vorliegend handelt es um eine Gebietsveränderung, die gemäss Art. 53 Abs. 3 KO der Genehmigung des Synodalrates der Römisch-katholischen Körperschaft bedarf.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Grenzverlaufs zwischen den Kirchgemeinden Rüti und Hombrechtikon und die damit verbundene Änderung des in der Kirchenordnung enthaltenen Verzeichnisses der römisch-katholischen Kirchgemeinden.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die vom Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft am 23. Mai 2016 beschlossene Änderung des Anhangs zur Kirchenordnung hinsichtlich der Kirchgemeinden Rüti und Hombrechtikon wird genehmigt.

II. Publikation in der Gesetzessammlung.

III. Mitteilung an den Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft, Hirschengraben 66, 8001 Zürich, sowie an die Staatskanzlei und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi